

ZWEI ALTE TERENCEPROBLEME

I.

Ueber den Prolog zum *Heautontimorumenos* hat sich eine Fülle von Erklärungen und Vermuthungen ergossen, leider mit sehr geringem Ertrag. Wiederholt wurde Alles durcheinander geworfen, wie wir es auch in den beiden handlichsten Ausgaben von Dziatzko und Fleckeisen vor Augen sehen. Dem gegenüber haben die beiden neuesten Besprechungen von Leo und Skutsch mit Recht sich des Bestandes und der Folge der Ueberlieferung angenommen. Trotzdem die Frage noch wieder in möglichster Kürze aufzunehmen, bin ich durch einen ähnlichen Umstand veranlasst, wie Skutsch (*Philol.* LIX [N. F. XIII] p. 1 ff.), dass nämlich meine von Schanz *Röm. Litteraturgesch.* I² p. 81 mitgetheilte und bedingt gebilligte Ansicht wohl erst durch etwas eingehendere Begründung zu allgemeinerer Erwägung und hoffentlich zur Anerkennung kommen dürfte.

Nicht aufzuhalten brauche ich mich bei den viel misshandelten Worten:

Ex integra graeca integram comoediam,
da endlich auch Andere auf die älteste und einfachste Erklärung des Bembinuscholions zurückgekommen sind. Wenn aber aus dem noch viel mehr misshandelten Verse 6:

Duplex quae ex argumento factast simplici

Skutsch wieder eine sichere Bestätigung für die Annahme der Contamination des Stückes entnehmen zu können glaubt, so ist bei dieser Erklärung, wie bei anderen, der Wechsel des Ausdrucks nicht berücksichtigt: es heisst weder 'duplex quod ex argumento factumst simplici' noch 'duplex quae factast ex simplici'; und gerade dieser Wechsel, sowie die mannigfachen Anstöße bei den bisherigen Erklärungsversuchen, haben mich darauf gebracht, dem Worte *duplex* hier denselben Sinn zu vindicieren, den das griechische διπλοῦς bisweilen hat, der bei Catull in der *duplex*

Amathusia, bei Horaz in dem *duplex Ulixes*¹ und in dem Verse des Ovid Am. I 12, 27 deutlich vorliegt und der durch die, sicher auf einen archaischen Schriftsteller zurückgehende Glosse des Placidus *altriplicem: duplicem, dolosum* noch eine weitere Bestätigung, durch das Synonymum wie durch das Interpretament, gewonnen hat. Dann sagt aber der Vers über Terenz und seine Uebersetzung gar nichts aus, sondern enthält vielmehr ein Urtheil des Terenz über das Originalstück des Menander (ähnlich wie im Andriaprolog v. 10--12), nämlich dass es trotz des einfachen Sujets nicht simpel sei, des Dichters Gewandtheit offenbart².

¹ Die Einwände und der andere — nicht neue — Erklärungsversuch von Goldbacher (in den Wiener Studien XX, 1896, p. 277 f.) scheitern schon — aber nicht allein — an der Beziehung der Worte 'nec cursus duplicis per mare Ulixei' auf den Anfang der Odyssee, welche durch die gleiche Beziehung der vorhergehenden Worte auf den Anfang der Ilias und die Nothwendigkeit dieser Form des echt antiken Citates für das Verständniß der ganzen Strophe, ja des ganzen Gedichtes, gesichert ist: was hier nur angedeutet werden kann.

² Auf die unfruchtbaren, sich immer im Kreise drehenden, chronologischen Hypothesen gehe ich nicht ein, und will auch auf Skutsch's Behauptung, dass v. 17 f. 'multas contaminasse graecas, dum facit paucas latinas' mindestens die Verarbeitung von vier Stücken zu zwei voraussetze, lediglich mit der Frage antworten: wie viele Male, genau gerechnet, vorhergegangen sein müssen, um Hyperbeln, wie 'sexcenties' zu rechtfertigen; ob — wie Wölfflin Archiv IX p. 176 sagt — 'hundertmal' gebraucht werde, 'obschon es genau gerechnet nur siebenmal oder achtmal heissen müsste', oder ob nicht ein Ungeuldiger schon beim dritten oder vierten Mal behauptet, er habe hundertmal gerufen, geklingelt oder etwas gesagt. Vollends die lebhaften und so gern übertreibenden Römer und Italiener werden sich kein Gewissen daraus machen auch für 'ein paar' zu sagen 'viele'. — Beiläufig möchte ich noch zu dem, auch immer noch nicht zur Ruhe gekommenen Andriaprolog (der sicher, und gerade nach den Schlussworten, zur ersten Aufführung gehört) das eine bemerken, dass der viel besprochene Plural 'in prologis scribundis' am einfachsten und richtigsten als 'pluralis generalis' zu bezeichnen ist (zu übersetzen 'mit Prologschreiben'), und dass die besten Belege dafür — an Stelle des meist angeführten, von Karsten nicht anerkannten 'liberi' (vgl. Donat zu Hec. II 1, 15 ua) — Terenz selber und (Cato bei) Cicero bieten: der erstere mit Eun. I 1, 3: 'men perpeti meretricium contumelias? exclusit, revocat' (wozu Donat richtig bemerkt: 'cum uni sit iratus, de omnibus queritur'), der letztere Tusc. I 2 mit der Erwähnung der 'oratio Catonis, in qua obiecit ut probrum M. Nobiliori, quod is in provinciam poetas duxisset: duxerat autem consul ille in Aetoliam, ut

Ein weiterer Punkt, in dem ich den neuesten Aufstellungen von Leo¹ und Skutsch unmöglich beipflichten kann, betrifft die Deutung der Eingangsverse:

Ne quoi sit vostrum mirum, quor partes seni
Poeta dederit, quae sunt adulescentium,
Id primum dicam, deinde quod ueni eloquar.

Dass nach dieser Ankündigung das Folgende, trotz eines Umfangs von 6 Versen nicht das erste sein soll, dass weiter in der durchaus zusammenhängenden Partie 11—27 v. 11—15 das 'primum', die mit 'nam quod' angeknüpfte Ausführung der mit 'deinde quod ueni' angekündigte zweite Theil sein soll — das sind Künstlichkeiten und Verlegenheitserklärungen, die nur auf dem Papier dargelegt werden können, auf lebendiges Verständniss beim Anhören nie rechnen konnten und können. Leo hat das Ungeschickte wenigstens gefühlt und nun den Dichter dafür getadelt statt seines Interpreten. Ueberhaupt aber kann 'quod ueni' sich nur auf die allgemeine Aufgabe des Prologs, das ist die Einführung des aufzuführenden Stückes, beziehen, die in v. 4—9 gegeben ist, nicht auf einen gar nicht abgegrenzten Theil der speziellen Aufgabe des Ambivius als orator².

scimus, Ennium'. So auch wir: 'du sollst keine Romane lesen, und thust es doch', auch wenn das Verbot nur einmal überschritten ist. Es kommt eben überall nicht auf die einzelne Person oder Sache an, sondern auf die Art; nicht dass es Ennius war, sondern überhaupt ein Dichter, dass eine meretrix sich solche Behandlung erlaubte, dass Terenz sich mit einem Prologe quälen muss usw. — das drückt der Plural aus, ganz wie der Plural von Namen = 'Leute wie N. N.'

¹ Analecta Plautina II, 1898, p. 23.

² Die von Skutsch p. 7, 2 angeführte P. rallele des Amphitruoprologs bietet keineswegs zu dem von ihm Gesagten ein wirkliches Analogon, sondern bestärkt vielmehr unsere Bedenken. Dort wird allerdings die Bitte als das erste, das Argument (die eigentliche Aufgabe des Prologs) als das zweite angekündigt und auch ausgeführt. Wenn aber dort zwischen die Ankündigung und die Ausführung des ersten Theiles ein Intermezzo eingeschoben wird, so ist dies ganz deutlich als solches bezeichnet durch 'quid contraxistis frontem?' und die Anknüpfung des Weiteren an ein bei der dispositio gebrauchtes Wort, während bei Terenz mit 'hodie sum acturus' gerade die Ausführung über die Aufgabe des heutigen Tages, das 'quod ueni', einsetzt. Dort folgt auch einfach 'nunc hoc me orare a vobis iussit Iuppiter', was trotz des 'nunc' mit der förmlichen Aufnahme der dispositio bei Terenz v. 10 'nunc quam ob rem has partis didicerim, paucis dabo' keine Aehnlichkeit hat.

Mit dieser Abweisung, die ich absichtlich nicht breiter ausführe und belege, soll aber nun keineswegs den üblichen Umsturz- und Umstellungsversuchen das Wort geredet sein (die noch mit Auswerfungen und Lückenannahmen verbunden auftreten, die lediglich Folge der Umstellungswillkür sind), sondern der viel einfacheren und einleuchtenderen Vertauschung der Worte 'deinde' und 'primum', die nicht einmal bloss auf Conjectur beruht. Als solche haben sie längst Palmerius und Guyet vorgeschlagen, die nur unnötig 'Id dicam deinde: primum q. v. e.' ordneten statt

Id deinde dicam: primum quod veni eloquar.

Natürlich ist dann vor diesem Vers stärker zu interpungiren und 'Ne quoi sit vostrum mirum' als ein prohibitives 'Ne miremini' aufzufassen, nicht als Finalsatz zu dem Folgenden. Man soll sich über das zunächst Auffallende beruhigen, die Erklärung wird bald nachher folgen, wenn zuerst, kurz genug, die eigentliche Aufgabe erledigt ist.

Diese Fassung von v. 3 hat ja mittlerweile eine urkundliche Bestätigung gefunden in dem Bembinusscholion: 'quidam sic exponunt: primum quod veni eloquar, deinde dicam cur partes seni poeta d(ederit) quae sunt a(dolescentium)'. Dass hier nicht von einer antiken Conjectur die Rede ist, zeigt der Ausdruck 'exponunt', und dass diese 'Erklärung' mit dem Wortlaut im Bembinus selbst streitet, beweist gerade ihr Alter: auch bei Donat und anderwärts beobachten wir ja nicht selten, dass das Scholion einen andern Text voraussetzt, als die zugehörige Handschrift bietet oder aus einer solchen ins Lemma gesetzt ist¹. Dass aber die 'natürliche' Folge des 'primum — deinde' statt der

¹ Einen versteckten Fall dieser Art bietet Andria v. 120f. (I 1, 93 f.). Das immer noch von Spengel und Dziatzko bevorzugte 'Quia tum (mihī lamentari praeter ceteras Visast)' ruht lediglich auf dem Codex C (und seiner Abschrift B): für die Lesart 'Quae tum' spricht nicht nur die Uebereinstimmung des derselben Classe, wie C, angehörigen P (auch O = Oxoniensis, olim Dunelmensis nach Hoeing 'Americ. Journ. of archaeol.' VI 4 p. 310 ff.) mit der besonders zu beachtenden Classe DG, sondern auch die Erwägung, dass 'Quia tum' wegen des anschliessenden 'et quia' ohne Weiteres aus 'Quae tum' gemacht wurde: nicht so leicht das Umgekehrte. Keineswegs aber verlangt 'et quia' vorher 'Quia tum' (oder Bentley's 'Quae cum'), da zunächst eine weitere Beobachtung des Simo angeknüpft, dann aber mit 'et quia erat forma praeter ceteras honesta ac liberali' ausdrücklich zurückgegriffen wird auf die vorhergehende Stelle 'forte unam aspicio adulescentulam forma —' usw. Nun steht allerdings 'Quia tum mihī' bei Donat als Lemma vor 'excusatio

hier erforderlichen und gerechtfertigten 'deinde — primum' eingeschwärzt wurde, ist ja ein für oberflächliche Betrachter und Schreiber fast nothwendiger Vorgang. Erst nach Wiederherstellung des Ursprünglichen passt denn auch wirklich die Aufnahme mit v. 10:

Nunc quam ob rem has partis didicerim paucis dabo.

II.

Auf den vielberufenen und durch die verschiedensten Versuche heimgesuchten Anfang der berühmten Narratio in der *Andria*¹ I 1, 24 (v. 51) f. zurückzukommen, könnte sehr überflüssig scheinen, nachdem erst jüngst Vahlen in den Abhandlungen der Berl. Acad. d. W. 1900 eine eigene kleine Abhandlung darüber gegeben hat im Zusammenhang seiner Untersuchungen über *et aut* uä. im Versausgang bei Terenz. Allein gerade diese letzte Erörterung erheischt eine kurze Berichtigung. Denn so viel Triftiges und Beachtenswerthes auch dort geboten wird, so ist es doch unzweifelhaft, dass Vahlen diesmal seine gründlichen Erörterungen mit einem Fehlgriff beginnt. Gleich auf der ersten Seite bringt er das Beispiel *Sosia et || Liborius vivendi* als erstes und behandelt es dann als das grundlegende an der Spitze besonders ausführlich, mit dem Schlusse: 'so sollte man sich, meine ich, der Folgerung nicht entziehen, dass hier wenigstens diese Versbildung dem Dichter sicher gehört und nicht durch

necessaria'. Dass aber ein Donat gleichfalls die Fassung mit 'Quae tum' vor Augen hatte, beweist das vorhergehende Scholion: 'ut nihil supra ἔλλειψις Terentiana; nam non necesse est subiungere duos versus'. Aus diesen Worten hat Klotz geschlossen, dass im Alterthum eine Vervollständigung dieser Rede durch zwei Verse unternommen worden sei, und Umpfenbach in seinen *Analecta Terentiana* (Mainz 1874) p. 11 hat wirklich zwei solche Verse exempli gratia fabricirt. Allein der genaue Sinn des 'subiungere duos versus' geht nicht auf eine Vervollständigung durch hinzugefügte Verse, sondern auf eine nähere Verbindung der zwei Verse 'ut nil supra (eam), quae tum' etc. (wie Wessner auf meinen Wink in seiner Ausgabe andeutet): und daraus ergibt sich eben auch für Donat die Lesart, und die richtig, selbständig gefasste Lesart 'Quae tum'.

¹ Beiläufig: zu den Worten: 'Quod plerique omnes faciunt adulescentuli Vt animum ad aliquod studium adiungant aut equos Alere aut canes ad venandum aut ad philosophos' haben sich die neueren Commentare die schöne Parallelstelle entgehen lassen aus Isokrates *Areopagiticus* 45: τοὺς δὲ βίον ἱκανὸν κεκτημένους περὶ τὴν ἵππικὴν καὶ τὰ γυμνάσια καὶ τὰ κύνηγείσια καὶ τὴν φιλοσοφίαν ἠνάγκασαν

zufälligen Irrthum oder absichtliche Ergänzung entstanden ist' — und doch liegt hier gerade ein 'zufälliger Irrthum' Vahlen's und eine 'absichtliche Ergänzung' der fraglichen Partikel im Terenztext ganz sicher vor. Vahlen hat sich an den Text und Apparat Umpfenbach's gehalten, ohne die Addenda p. LXXXII heranzuziehen, er hat auch von Spengel die erste statt der zweiten Ausgabe benutzt und Bentley nicht nachgelesen: sonst würde er vor jenem grösseren und vor weiteren, unbedeutenderen Irrthümern bewahrt worden sein. Nun vindiciert er *Sosia et* den Handschriften, während Umpfenbach (und Spengel mit ihm) bezeugt '*Sosia (om. et) libri*'; er fügt als weiteres Zeugniß für *et* 'das Lemma des Donat' hinzu, während doch längst ausgemacht ist, dass auf die bei Umpfenbach (aus den alten Ausgaben) verzeichneten Lemmata gar kein Verlass ist: und thatsächlich kennt auch die Ueberlieferung des Donat *et* nicht, sondern nur *Liberius*. Vahlen sagt ferner, er wisse nicht, woher Bentley *Sosia ac* habe, während Bentley — allerdings nicht zu v. 24, sondern am Schluss seiner Anmerkung zu v. 27 — in mehreren Zeilen diese seine Conjectur begründet, aus der dann weiterhin die öfter aufgenommene, von Vahlen und Anderen für alte Ueberlieferung gehaltene Lesart *Sosia et* gemacht wurde. Weiter bekämpft Vahlen die von Spengel selbst in der Neubearbeitung aufgegebene Conjectur und schreibt die von diesem dafür eingesetzte, von Vahlen gleichfalls, und mit Grund, bekämpfte Aenderung Fleckeisen zu, der sie nur aufgenommen hat. Endlich lässt Vahlen für die prosodische Schwierigkeit des *Liberius vivendi fuit potestas* die Wahl zwischen *Liberju(s)* 'mit Lachmann' und *vi(ve)ndi* 'mit Klotz': auch diese beiden Erfindungen gehören aber schon der Zeit vor Bentley an, wie aus dessen Ausgabe zu ersehen war¹,

διατρίβειν ὀρώντες ἐκ τούτων τοὺς μὲν διαφέροντας γιγνομένους, τοὺς δὲ τῶν πλείστων κακῶν ἀπεχομένους, wo die gleiche Verbindung des Pferde- und Hundesports mit dem Philosophieren (eben auch als Sport, nicht als Studium) bemerkenswerth ist.

¹ Bentley wird heutzutage leider oft überhaupt nicht mehr oder nicht genügend gelesen, nachdem man sich über seine Einseitigkeiten erhaben fühlt. Das zeigt sich oft zum Schaden in der Horazlitteratur, aber auch im Terenz. So hatte Bentley längst Andr. I 1, 89 (116) mit richtiger Begründung die Lesart *quid id est* im vorletzten Fuss statt *quid est* bevorzugt: Dziatzko hat es erneuert ohne Bentleys zu gedenken und Schlee in Wölfflins Archiv III p. 556 hat es grammatisch weiter gestützt, dagegen den seit Bentley noch näher ausgeführten metrischen Grund bei Seite geschoben, während hier, wie so oft, Metrik und Grammatik sich gegenseitig stützen.

und für diese Zeit allein passen sie auch. Denn *Liberju'* bleibt nicht nur für Terenz, sondern für die archaische Dichtung überhaupt unerhört und unmöglich, wenn sich auch in einer seiner Marotten Lachmann zu Lucr. 129 dieser Missgeburt angenommen und ihr ein *Di tibi maléfajani* (Phorm. II 3, 47) und ähnliches zugesellt hat, worüber längst Ritschl zu Trin. 200 und Andere den Stab gebrochen haben. Aber auch das alte *vi(vendi)* wird dadurch nicht besser und möglicher, dass sich unter Anderen Klotz, ja zweifelnd selbst Lindsay in der Einleitung zu seiner neuen Ausgabe der *Captivi* p. 22 dafür aussprechen: denn dass die angeblichen 'Parallelen' ganz anders geartet sind, auch diese Form eine Unform ist, hat man gleichfalls längst nachgewiesen. Damit ist aber die Fehlerhaftigkeit und Verbesserungsbedürftigkeit der Stelle erwiesen, um so mehr, da zu dem prosodischen Bedenken das inhaltliche hinzukommt oder umgekehrt: und das hat ja gerade Vahlen, wider Willen, aufs Neue dargethan, indem er den nach Bentley eingebürgerten Zusatz für nothwendig erkennt. Bei vernünftiger Behandlung werden wir aber nun natürlich nicht eine Partikel am Versende zusetzen — auch wenn wir die Möglichkeit dieser Stellung im Allgemeinen zugeben — und dann bei *Liberius* weiter herumbosseln, wir werden aber ebensowenig zu dem beliebten Gewaltmittel greifen die Worte *Sosia — potestas* hinauszuerwerfen und *nam is — nam antea* aufeinanderklappen zu lassen: vielmehr werden wir das Kreuz gerade vor *Liberius* setzen und den Sitz des Fehlers da suchen, wo Vers und Gedankenausdruck gleichermaassen hapern. Denn so gewiss Bentleys Anstoss am Comparativ gesucht und spitzfindig war, so richtig man die Wendung *liberius vivere* aus Nepos Them. 1, 2 und ähnlichen Stellen belegt hat, so sicher ist doch *Liberius* nicht nothwendig, und ist als Interpretament wohl verständlich: es kann ja *vivendi potestas* in dem prägnanten Sinne von *vivere* (für den ich der Kürze halber auf meine Bemerkung zu Persa v. 30 verweise) bedeuten 'die Möglichkeit sein Leben zu genießen' und eben dieser Sinn konnte, wie anderwärts durch *cum laetitia (vivere)*, so hier durch *liberius* glossirt werden. Dann aber hat eben dies Glossem die vermisste Gedankenverbindung verdrängt, die Bentley durch <ac> *Libera*, Andere durch <et> *Liberius*, Spengel und Fleckeisen neuerdings durch *ubi* (oder *ut*) für *fuit* (zugleich mit Hebung des prosodischen Uebels) zu gewinnen suchten, und die wir nun nur versuchsweise und beispielsweise durch <Et iam> v. f. p. oder <Vbi ei> v. f. p. oder <Simul ut> v. f. p. oder ähnlich andeuten können. Wirklich curieren können wir den Vers nicht, aber wir wollen und sollen uns auch nicht einreden lassen, er sei gesund oder Terenz selber habe diesen Krüppel in die Welt gesetzt.

Heidelberg.

Fritz Schöll.